

# Bedarfsgemeinschaft

## 1. Definition

Zu einer sog. Bedarfsgemeinschaft gehören:

- erwerbsfähige Hilfebedürftige
- im Haushalt lebende Eltern  
oder  
der Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes unter 25 Jahren und der im Haushalt lebender Partner dieses Elternteils
- Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, das sind:
  - der nicht dauernd getrennte lebende Ehegatte
  - der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner
  - die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt lebt und dabei
    - mit diesem länger als ein Jahr zusammenlebt oder
    - mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt oder
    - Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt oder
    - befugt ist, über Einkommen und Vermögen des anderen zu verfügen.
- dem Haushalt angehörende unverheiratete Kinder unter 25 Jahren des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, wenn sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.

## 2. Verwandte Links

[Grundsicherung für Arbeitssuchende](#)

[Arbeitslosengeld II und Sozialgeld](#)

[Regelsätze der Sozialhilfe](#)

Gesetzesquelle: § 7 Abs. 3 SGB II

Redakteurin: Andrea Nagl